

Tarifblatt Elektrizitätsversorgung Netznutzung

Netznutzung NS

Energiebezug \geq 50'000 kWh

gültig ab 1. Januar 2024

1. Preise

Der Netznutzungspreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Grundpreis
- Leistungspreis
- Arbeitspreis
- Systemdienstleistungen (SDL) des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
- Netzzuschlag, gesetzliche Förderabgabe gemäss Art. 35 EnG (Energiegesetz)
- Stromreserve des Bundes gemäss WResV (Winterreserveverordnung)

Für den Leistungspreis ist die monatliche Höchstleistung über 15 Minuten massgebend. Pro Monat werden mindestens 10 kW angerechnet.

Der Energiepreis wird separat zusätzlich zur Netznutzung in Rechnung gestellt und richtet sich nach dem entsprechenden Preisblatt für die Energielieferung.

Die Mehrwertsteuer wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Preiskomponenten	exkl. MWSt.
Grundpreis	20.00 Fr./Monat
Leistungspreis pro kW	10.00 Fr./Monat
Arbeitspreis pro kWh	
Hochtarif	4.10 Rp./kWh
Niedertarif	3.40 Rp./kWh
Systemdienstleistungen	0.75 Rp./kWh
Netzzuschlag	2.30 Rp./kWh
Stromreserve	1.20 Rp./kWh

Tarifzeiten

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
Hochtarif	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	



2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der Netznutzungstarif «NS» kommt bei einem jährlichen Energiebezug $\geq 50'000$ kWh pro Messstelle auf der Netzebene 7 (Niederspannung) zur Anwendung.
- 2.2 Boiler werden nur während der Niedertarifzeit (nachts) eingeschaltet. Eine zusätzliche Einschaltung während der Hochtarifzeit ist in Absprache mit der Glattwerk AG möglich. Die Aufheizzeit während der Niedertarifzeit wird durch die Glattwerk AG festgelegt.
- 2.3 Der Anschluss von elektrischen Heizungen ohne zeitweilige Sperrung ist auf eine Gesamtleistung von 2 kW beschränkt.
- 2.4 Wärmepumpen, Elektroheizungen, Saunas etc. werden spitzenlastabhängig gesperrt.
- 2.5 Muss die Energie einem Kunden an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird die Netznutzung von jeder Messstelle einzeln verrechnet.
- 2.6 Für zusätzliche Zähler wird eine Zählermiete verrechnet.
- 2.7 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen nach dem "Reglement für die Elektrizitätsversorgung";
 - b) die Werk-Vorschriften und die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN), denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
 - d) die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
 - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

3. Blindenergie

Die Arbeitspreise gelten unter der Voraussetzung, dass der Blindenergieanteil 43% der Wirkenergie nicht übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \varphi > 0.92$). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die zusätzliche Blindenergie mit 5.5 Rp./kVarh verrechnet.